



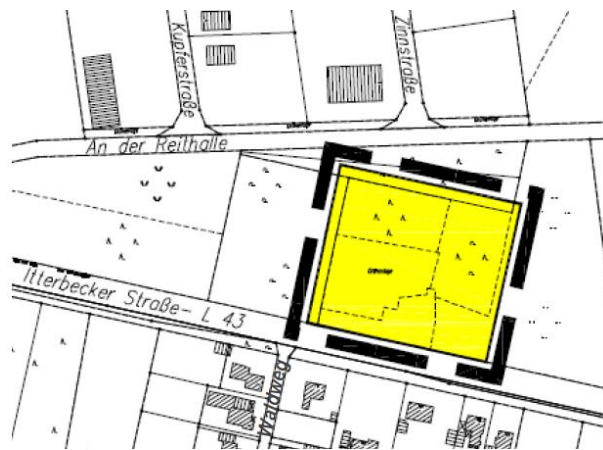
Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplanes Nr. 99 „Gewerbegebiet West – Teil XI“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 04.11.2019 den Bebauungsplanes Nr. 99 „Gewerbegebiet West – Teil XI“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB als Satzung einschl. der Begründung beschlossen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 99 wird eine rd. 0,9 ha große Fläche südlich der Straße „An der Reithalle“ und unmittelbar nördlich der Itterbecker Straße (L 43) als Erweiterungsfläche des bestehenden Gewerbegebiets „An der Reithalle“ für die bauliche Nutzung vorbereitet. Durch den Bebauungsplan Nr. 99 „Gewerbegebiet West – Teil XI“ werden die angrenzenden rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nr. 74, Nr. 86 und Nr. 93 teilweise überplant, damit ein großer zusammenhängender überbaubarer Bereich entstehen kann. Das Plangebiet ist aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung und Anlagen (Fachbeitrag Umwelt einschl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fachbeitrag Schallschutz – Geräuschkontingentierung und Untergrund- und Versickerungsgutachten) kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 43, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 99 „Gewerbegebiet West – Teil XI“ in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.03.2012 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 07.11.2019 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 07.11.2019

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor